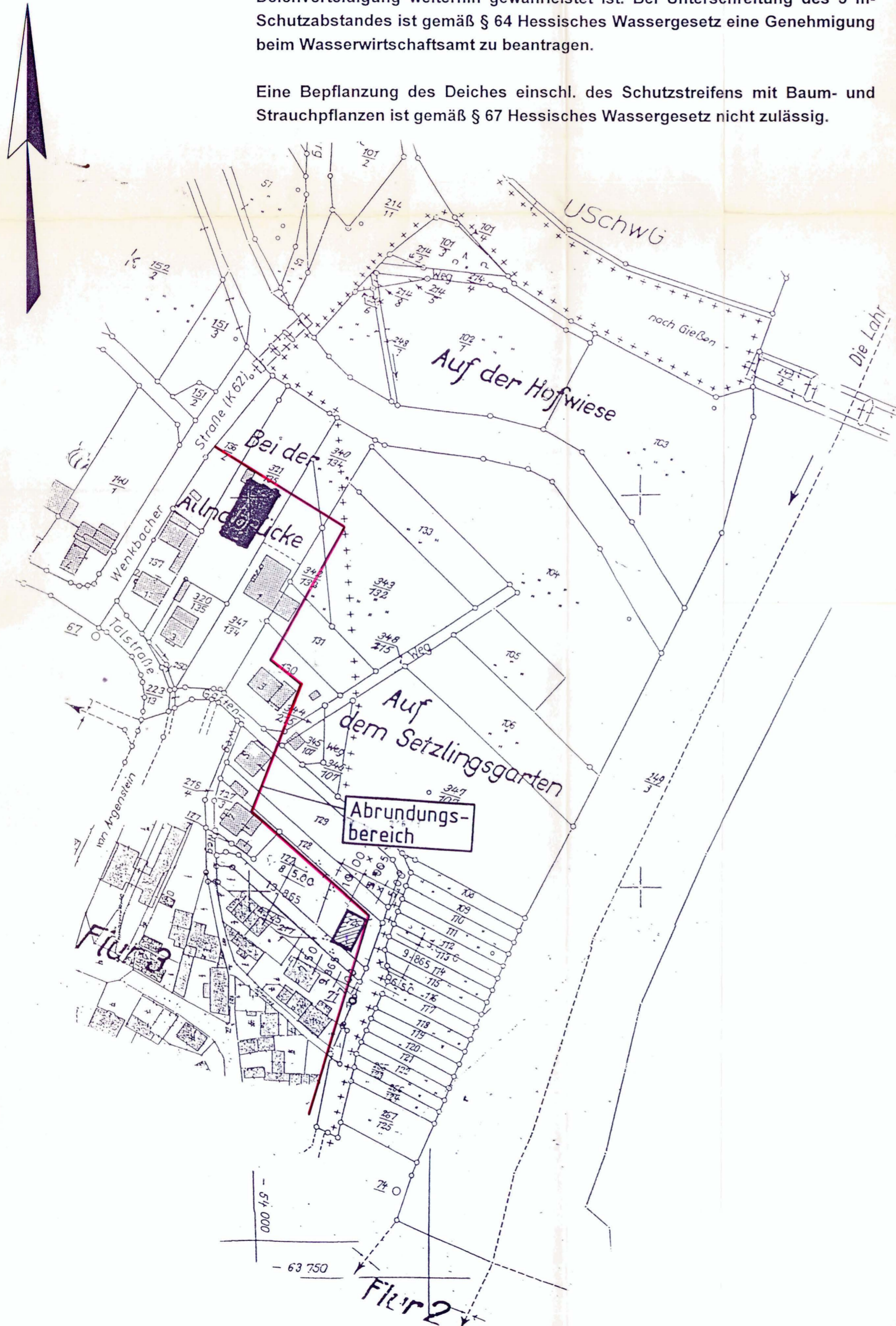


Nachrichtliche Übernahmen

Gemäß § 64 Abs. 5 Hessisches Wassergesetz ist ein Schutzstreifen in einer Breite von 5 m zum Fuß des Hochwasserdammes von wasserwirtschaftlich nicht erforderlichen Bauanlagen freizuhalten.

Eine Verringerung dieses Abstandes, z. B. auf 3 m, ist möglich, da die Deichverteidigung weiterhin gewährleistet ist. Bei Unterschreitung des 5 m-Schutzabstandes ist gemäß § 64 Hessisches Wassergesetz eine Genehmigung beim Wasserwirtschaftsamt zu beantragen.

Eine Bepflanzung des Deiches einschl. des Schutzstreifens mit Baum- und Strauchpflanzen ist gemäß § 67 Hessisches Wassergesetz nicht zulässig.



PLANVERFAHREN

Anhörung der Träger öffentlicher Belange und Bürger:

Die Anhörung gem. § 34 Abs. 5 BauGB wurde mit Schreiben vom 11.04.97 durchgeführt.

Satzungsbeschluß:

Die Gemeindevertretung hat am 18.08.97 die Abrundungssatzung gem. § 34 (4) BauGB als Satzung beschlossen.

11.09.97
Weimar, den

(Bürgermeister)



Anzeige:

Das Anzeigeverfahren nach § 22 Abs. 3 i. V. m. § 11 Abs. 3 BauGB wurde durchgeführt. Die Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht. Verfügung vom 05.12.1997, Az.: III 32.2 - 61 a 20/17 Argenstein - 2/96 - Regierungspräsidium Gießen Im Auftrag

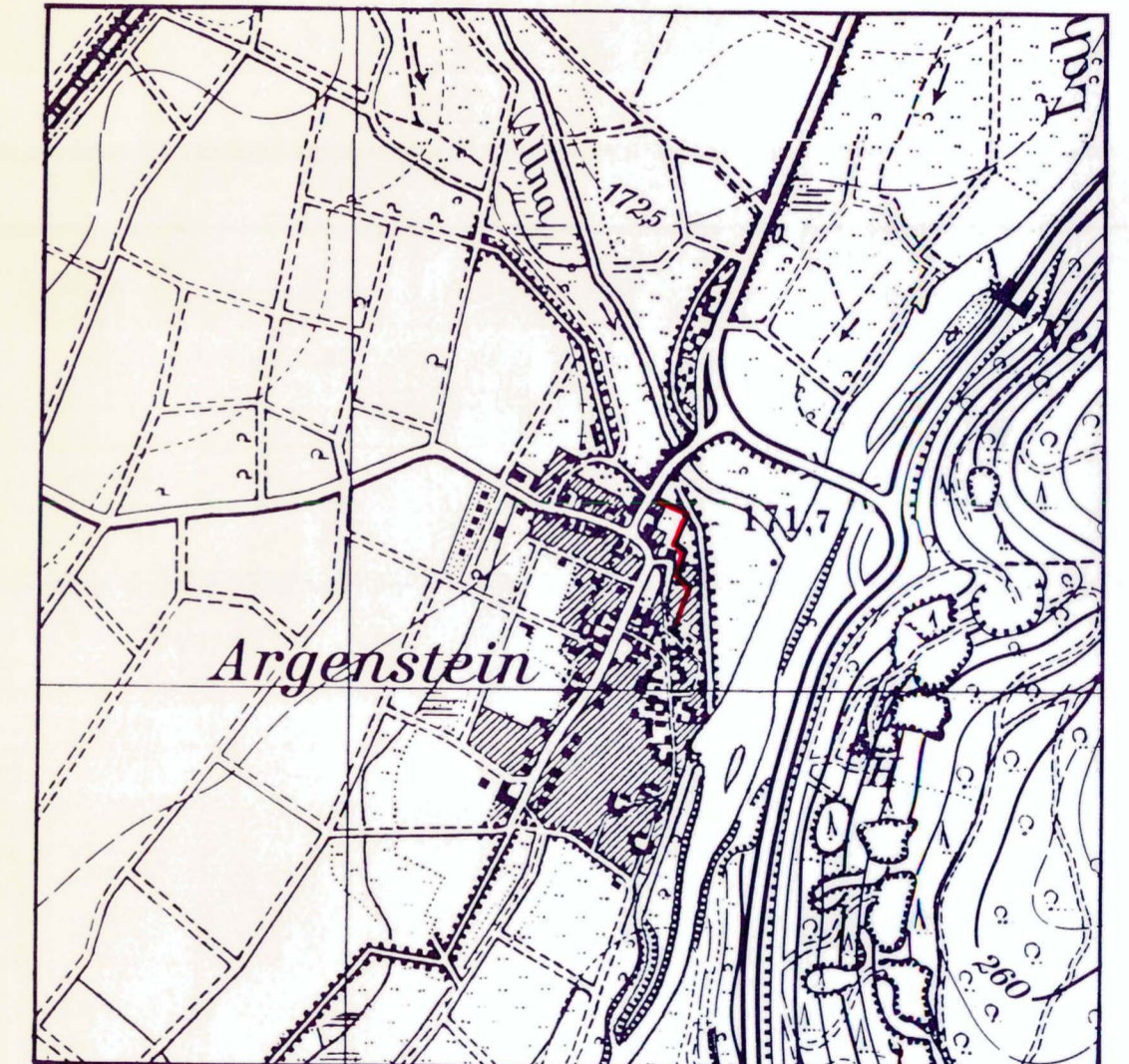



Bekanntmachung:

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens gem. § 34 (5) BauGB i.V.m. § 22 Abs. 3 BauGB wurde gem. § 12 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Damit ist die Satzung rechtskräftig geworden.

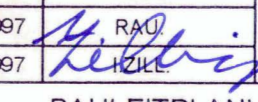
Weimar, den 18. Dez. 1997

(Bürgermeister)



M 1:10.000

STAND: 14.04.1997

BEARB.	APR. 1997	IZILL.	URHEBER-RECHT	DIPL.-ING. ZILLINGER INGENIEURE UND ARCHITECTEN CONSULTING-TEAM MITTE Weimarer Strasse 1 35396 GIESSEN
GEZEICH.	APR. 1997	RAO	NACH DIN 34	
GEPRÜFT	APR. 1997			
M:	BAULEITPLANUNG GEMEINDE WEIMAR			ZEICHNUNGS-NR.
1:1000	ABRUNDUNGSSATZUNG NACH § 34 Abs. 4 BauGB			600.54/10316
	"AUF DEM SETZLINGSGARTEN"			ERSATZ FÜR:
	OT. ARGENSTEIN			ERSATZT DURCH: